



## **Satzung des Turnerbund Königsbach 1892 e.V. (TBK)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahr 1892 gegründete Verein führt den Namen „Turnerbund Königsbach 1892 e.V.“ (kurz: TBK).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach-Stein, Ortsteil Königsbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Vielseitiges Angebot und regelmäßige Übungsstunden im allgemeinen Turnen und Fitnessbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - b. Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- (3) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hierunter fällt insbesondere die Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Gebäuden oder Grundstücken. Der Kauf von Sportplätzen ist zu fördern, soweit diese den Belangen des Vereins dienen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei finanzielle oder materielle Güter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstands erworben.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen:
  - a. bei Erreichen der vierzigjährigen Vereinszugehörigkeit. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem 15. Lebensjahr gerechnet.
  - b. sofern sich ein Mitglied besondere Verdienste um den Verein gemacht hat. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung an. Sie verpflichten sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Vereins im Rahmen des üblichen Sportbetriebs oder nach vorheriger Absprache mit dem Gesamtvorstand zu benutzen und an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

(4) Alle Mitglieder des Vereins können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbare Ämter im Verein übernehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

(2) An den Verein zu zahlende Beiträge sind:

- a. ein Jahresbeitrag
- b. abhängig vom genutzten Sportangebot ein festzulegender Zusatzbeitrag.

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Deren Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über Zusatzbeiträge für besondere Sportangebote entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Die Erklärung muss jedoch spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b. wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten
- d. wegen unehrenhafter Handlung.

(4) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres voll zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung

einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Vergütungsordnung.

(3) Zur Durchführung des Sportbetriebs werden zudem Fachabteilungen gebildet. Der Verein schließt sich mit Fachabteilungen je nach Bedarf den jeweiligen Sportfachverbänden an.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder Gesamtvorstand zu besorgen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Jahres zusammen.

(2) Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Königsbach-Stein. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Einladung, die durch den Vorstand erfolgt, enthält die Tagesordnung. In ihr müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
2. Kassenbericht und Bericht über die Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes
4. Neuwahlen
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge/Satzungsänderungen
6. Verschiedenes.

(4) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(5) Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Königsbach-Stein einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßig gewählten Mitglieder oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Kassierer/in
4. dem/der 2. Kassierer/in
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem/der Sportlichen Leiter/in
7. den Beisitzern
8. dem/der Jugendleiter/in

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes können Abteilungen/Ressorts gebildet werden. Deren Mitglieder werden im Gesamtvorstand benannt.

(3) Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Gesamtvorstand je nach Bedarf.

(4) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

a. Beschluss und Änderung von Vereinsordnungen.

b. Grundsätzliche Entscheidungen in Fragen des Sportbetriebes und ressortübergreifender Belange des Vereins.

(5) Der Gesamtvorstand kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand in jeder Sitzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in und der/die Sportliche Leiter/in.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für deren ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Sie üben ihr Amt in gegenseitiger Absprache aus.

## **§ 12 Wahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand und den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Mitglieder sind in zwei Gruppen abwechselnd zu wählen. Es sind dies:

Gruppe I: 1. Vorsitzende/r

2. Kassierer/in

Schriftführer/in

Sportliche/r Leiter/in

Beisitzer

Gruppe II: 2. Vorsitzende/r

1. Kassierer/in

Beisitzer

(3) Die Wahl der Beisitzer erfolgt aufgeteilt in zwei Gruppen in wechselseitigem Turnus. Die Gruppen werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

(4) Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet unter Berücksichtigung der Regelungen aus § 9 (6) statt. Mehrere Wahldurchgänge sind möglich.

## **§ 13 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein beschließt Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe.

(2) Für Erlass und Änderungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

(3) Die Vereinsordnungen berücksichtigen die in dieser Satzung festgelegten Rahmenbedingungen. Sie sind jedoch kein Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstandes im Rahmen dieser zu beantragen.

## **§ 15 Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören bis zu 4 Mitglieder an, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen sind.
- (2) Der Ältestenrat berät den Gesamtvorstand in wichtigen Vereinsfragen.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Königsbach Stein zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(3) Eine Auflösung liegt nicht vor, wenn sich der Verein mit einem anderen Verein gleicher sportlicher Zielrichtung zusammenschließt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.02.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.